



Marktgemeinde
ALTENMARKT IM PONGAU
Land Salzburg
Telefon 06452/421-0

5541 Altenmarkt, am 15.12.1992

V E R O R D N U N G

gegen das "Wilde Campieren" im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt (Campierverordnung)

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 a (2) Salzburger Campingplatzgesetz, LGB1. Nr. 66/1966 i.d.F. LGBL Nr. 60/1991, wird verordnet:

§ 1

In den folgenden Ortsteilen der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau dürfen ZELTE, WOHNWAGEN, WOHNMOBILE und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an folgenden, im Freien gelegenen öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein:

KG. Altenmarkt, KG. Palfen, KG. Sinnhub

Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 lit. e Salzburger Campingplatzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 5.000.— S bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.



Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:


(Matthias RAINER)

Anschlagvermerk:

An der Amtstafel
angeschlagen am 15.12.1992
abgenommen am 30.12.1992
Der Bürgermeister:
Im Auftrag:
Oppeneiger